

56. § 358 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 358

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 344 Absätze 1 bis 3, 350a Absätze 1 bis 3 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden. Die Verbindung ist unbeschadet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zulässig. Über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ist in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu entscheiden.“

57. § 359 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

§359

Rechtsmittel

„(2) Dem Verurteilten steht die Beschwerde gegen die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit, die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung, die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten, die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.“

58. § 361 Abs. 1 StPO erhält folgende Fassung:

§361

Ruhe der Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

„(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verwirklicht werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 4 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.“

59. § 362 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 362

Grundsatz

(1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl, jede das Hauptverfahren endgültig einstellende oder abschließende Entscheidung und jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergeht, müssen bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Auslagen des Verfahrens sind Auslagen des Staatshaushalts und notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten.

(3) Auslagen des Staatshaushalts sind die Aufwendungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, soweit sie 3,— Mark übersteigen.

(4) Notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten sind dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere Verdienstaufschlag und Reisekosten sowie erstattungsfähige Kosten des gewählten Verteidigers des Angeklagten und des Rechtsanwaltes des Geschädigten.“

60. § 363 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 363

Auslagen bei Geltendmachung von Schadensersatz

(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadensersatzantrag gestellt und wird im Verfahren über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gerichtskosten zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, finden die §§ 362, 364 Absatz 1 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden oder hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadensersatzantrag zu entscheiden, und wird die Sache aus diesen Gründen zur Entscheidung über den Anspruch gemäß §§ 242 Absatz 5, 271 Absätze 4 und 5 an das zuständige Gericht verwiesen, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten der jeweiligen Verfahrensart.“

61. § 364 Absätze 2, 3 und 5 StPO erhalten folgende Fassung:

§364

Auslagenpflicht des Verurteilten

„(2) Im Verfahren gegen Jugendliche kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten die Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen.

(3) Die Auslagen des Staatshaushalts können im Verfahren gegen Jugendliche, auch den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.“

„(5) Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen des Staatshaushalts.“

62. § 365 StPO erhält folgende Fassung:

„§ 365

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Staatshaushalts als Gesamtschuldner.“

63. § 366 Absätze 1 und 3 StPO erhalten folgende Fassung:

„§ 366

Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.“

„(3) Wird der Angeklagte teilweise freigesprochen oder das Verfahren gemäß § 248 Absatz 1 endgültig eingestellt, gelten insoweit die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Ab-